

Hartmut Braunschneider

BGB AT

Das Skript

BASICS ZIVILRECHT

 | BOORBERG

Hartmut Braunschneider

BGB AT

Das Skript

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07257-2

E-ISBN 978-3-415-07267-1

© 2022 Richard Boorberg Verlag

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen
ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © kraifreedom – stock.adobe.com/RBV |

Druck und Bindung: Vereinigte Druckereibetriebe Laupp & Göbel GmbH,
Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Probleme

Die Probleme, die uns im Jurastudium begegnen, kann man auf zwei ziemlich simple Nenner reduzieren: **Datenfülle** und **Komplexität**.

Gründe für Datenfülle

Die Datenfülle gründet sich

- zum einen im **Regelungseifer der Gesetzgeber**
(Allein der Bund hat von 1949 bis September 2021 rund 8.600 Gesetze und rund 17.300 Rechtsverordnungen erlassen, die Bundesländer und Europa sind da noch nicht mitgezählt) und
- zum anderen in der jährlichen **Flut an Gerichtsentscheidungen**
(Juris.de dokumentiert für 2021 rund 40.000, insgesamt seit 1949 rund 1,64 Millionen. Und wir sollten noch wissen, dass jährlich nur rund 1% aller Entscheidungen dokumentiert werden. Der Rest ist Rechnen.)
- zuletzt im **Veröffentlichungsrausch juristischer Autoren**
(Für 2021 zählt juris.de rund 60.000 Kommentare, Bücher, Zeitschriftenbeiträge, insgesamt seit 1949 knapp 3 Millionen. Das ist definitiv zu viel, um alles zu lesen. Deshalb nur bei den richtigen Büchern zugreifen.)

Gründe für Komplexität

Die Komplexität hat drei Gründe:

- Zuerst ist es so, dass nicht alles im Leben einfach *ist*.
- Zum Zweiten *kann* nicht jeder die komplizierten Dinge einfach erklären.
- Zum Dritten *will* das auch gar nicht jeder, denn was einfach klingt, wird oft als anspruchslos abgestempelt.

Was nichts [an Anstrengung] kostet, ist nichts wert. Mit dem Einfachen lässt sich deshalb keine wissenschaftliche Reputation erreichen.

Lösung

Die Lösung dieser Probleme ist Anliegen der Reihe *Das Skript*.

- Das Skript *sieht* den riesigen Datenfülle-Dschungel, beschreibt aber nicht jedes einzelne Blättchen jeden Baumes. Es *zeigt* stattdessen **strukturell**, was Bäume sind, also ihre Arten (Tannen, Buchen ...), woraus sie bestehen (Wurzeln, Stamm, Äste, Blätter ...) und wie sie mit anderen Bäumen interagieren (Wälder ...). Einzelne konkrete Bäume werden **exemplarisch** betrachtet. Und danach gilt: **Kennst Du einen, kennst Du alle.**
- Das Skript erklärt bewusst nicht wissenschaftlich. Es kann deshalb einfache Dinge **einfach erklären** und komplizierte Dinge auf einfache zurückführen.

Dass man dabei den ganzen, klausurrelevanten Stoff versteht, ist das durchaus beabsichtigte Hauptanliegen.

- Das Skript hält den Fundstellenapparat überschaubar, denn **das Einfache braucht keinen Beleg**. Es leuchtet auch so ein. Die Belege in diesem Skript vermitteln deshalb nur die Sicherheit, dass juristische Autoritäten (Bundesgerichtshof ...) es auch so sehen.
- Das Skript sagt klipp und klar, wie man sich in einer Klausur **handwerklich am besten** verhält, um maximalen Erfolg zu erzielen.

Das Skript ...

Das Skript liefert also in der Sache keine Erkenntnisse, die man nicht auch woanders herbekommen könnte. Aber die Art, *wie* es diese Erkenntnisse aufbereitet, kann man woanders nicht bekommen.

Es geht in juristischen Klausuren grundsätzlich um die Darstellung

- bestimmter **Inhalte** („Stoff“, „Standardprobleme“ mit „Lösungen“),
- in bestimmten **Reihenfolgen** („Aufbauschemata“) und
- in bestimmten **Darstellungsarten** („Gutachtenaufbau“ für die Logik und „Gutachtenstil“ für die Formulierungen).

... bringt alles in Ordnung(en).

Und deshalb vermittelt das Skript die **gebrauchsfertige Kombination** von **Stoff – (in) Aufbau – (mit) Formulierungen**. Alles, was man wissen muss, steht dort, *wo* es in Klausuren hingehört, und so beschrieben, *wie* es dort hingehört.

Dazu Aufbauschemata und Formulierungsvorschläge, eine Musterklausur, eine Anleitung für die Erstellung von Hausarbeiten und eine Musterhausarbeit.

Und jetzt ganz tapfer sein

Aber obwohl dieses BGB AT Skript über viele Jahre, zwölf Auflagen und mehr als 100.000 verkauften Exemplaren immer besser wurde, reicht es nicht, es nur zu **kaufen**. Es reicht auch nicht, es nur zu **lesen**.

Wenn man alles verstehen und das Klausurhandwerk beherrschen will, muss man damit **arbeiten**. Man muss hinterfragen, zweifeln, im Gesetz nachschlagen. Man muss Gelerntes einüben in Gliederungen, Skizzen, Formulierungen. Aber:

Das Beste zum Schluss

Wer sich auf diese Arbeit einlässt, muss sich um Klausuren nicht mehr sorgen. – Versprochen!

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis IX

1. Teil - Das System [Lesezeit: ca. 18 Min.] 3

 A. Der systematische Aufbau des BGB [Lesezeit: ca. 1 Min.]4

 B. Worum geht es im Privatrecht eigentlich? [Lesezeit: ca. 3 Min.]5

 C. Allgemeiner Prüfungsaufbau für Ansprüche [Lesezeit: ca. 10 Min.]8

 D. Wie geht es weiter? [Lesezeit: ca. 2 Min.]17

2. Teil – Anspruch entstanden? 21

 A. Überblick [Lesezeit: ca. 1 Min.]21

 B. Begriffe und Definitionen [Lesezeit: ca. 7 Min.]22

 C. Die Willenserklärung – Bestandteile [Lesezeit: ca. 8 Min.]31

 D. Der Gutachtenstil [Lesezeit: ca. 12 Min.]40

 E. Die Willenserklärung – Probleme [Lesezeit: ca. 45 Min.]53

 F. Die Geschäftsfähigkeit [Lesezeit: ca. 32 Min.]93

 G. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen [Lesezeit: ca. 31 Min.]123

 H. Die Stellvertretung [Lesezeit: ca. 48 Min.]149

 I. Die Anfechtung [Lesezeit: ca. 31 Min.]189

 J. Sonstiges [Lesezeit: ca. 32 Min.]217

3. Teil – Anspruch erloschen? / durchsetzbar? [Lesezeit: ca. 2 Min.] 243

 A. Anspruch erloschen?243

 B. Anspruch durchsetzbar?243

4. Teil – Klausuren [Lesezeit: ca. 30 Min.] 246

5. Teil – Hausarbeiten 268

 A. Anleitung zur Anfertigung von Hausarbeiten [Lesezeit: ca. 40 Min.]268

 B. Eine Musterhausarbeit306

6. Teil – Sachregister 330

Inhaltsverzeichnis

1. Teil – Das System [Lesezeit: ca. 18 Min.] 3

 Am Ende zählen nur die (guten) Noten3

 Das Studium: unendlich viele Probleme.....3

 Begrenzt viele Wege und Methoden.....3

 Das *Wo* entscheidet: Wissen braucht (Ein-)Ordnung und Standorte.3

 Privatrecht – öffentliches Recht – Strafrecht3

A. Der systematische Aufbau des BGB [Lesezeit: ca. 1 Min.]4

B. Worum geht es im Privatrecht eigentlich? [Lesezeit: ca. 3 Min.]5

C. Allgemeiner Prüfungsaufbau für Ansprüche [Lesezeit: ca. 10 Min.]8

I. Die Architektur einer Anspruchsnorm.....8

II. Der Aufbau des Anspruchskopfes (die „Vier großen W“)9

 1. Beteiligte und Begehren finden9

 2. Norm anhand der angestrebten Rechtsfolge finden9

 3. Von der *Pflicht* des einen zum *Recht* des anderen kommen10

 4. Für die Rechtsfolge notwendige Voraussetzungen finden.....10

 5. Die Anspruchsnorm klausurgerecht lesen.....10

 6. Den Anspruchskopf formulieren10

III. Der Aufbau der Anspruchsprüfung – 3 Phasen.....11

IV. Die Quellen der Ansprüche.....12

1. Entstehung von Schuldverhältnissen12

 a. Begründung durch Rechtsgeschäft: willensabhängige
 Entstehung.....12

 b. Begründung durch Gesetz: willensunabhängige Entstehung.....12

2. Entstehung und Einteilung von Pflichten14

 a. Leistungspflichten14

 b. Nebenpflichten (alles außer Leistung)15

 c. Obliegenheiten (Pflichten gegen sich selbst)15

3. Einteilung von Ansprüchen16

V. Was in diesem Abschnitt gebracht wurde.....16

D. Wie geht es weiter? [Lesezeit: ca. 2 Min.]17

2. Teil – Anspruch entstanden?	21
A. Überblick [Lesezeit: ca. 1 Min.]	21
B. Begriffe und Definitionen [Lesezeit: ca. 7 Min.]	22
I. Willenserklärung	22
II. Rechtsgeschäft	23
1. Einseitige Rechtsgeschäfte – pur	24
2. Mehrseitige Rechtsgeschäfte – pur	24
3. Rechtsgeschäfte & sonstige Tatsachen	26
III. Vertrag	27
IV. Was in diesem Abschnitt gebracht wurde	28
C. Die Willenserklärung – Bestandteile [Lesezeit: ca. 8 Min.]	31
I. Übersicht	31
II. Der Tatbestand einer Willenserklärung	32
1. Der innere Tatbestand	34
a. Der Handlungswille (... irgendetwas)	34
b. Das Erklärungsbewusstsein (... irgendetwas Rechtliches).....	34
c. Der Geschäftswille (... konkret Rechtliches)	35
2. Der äußere Tatbestand	36
3. Zwischenergebnis	37
III. (Rechts-)Geschäftsähnliche Handlungen	37
D. Der Gutachtenstil [Lesezeit: ca. 12 Min.].....	40
I. Der Weg zum Ziel.....	40
II. Der unberechtigte Konjunktiv	42
III. Der Dreierschritt.....	45
IV. ... mit Beispielen	46
V. Was in diesem Abschnitt gebracht wurde.....	50
E. Die Willenserklärung – Probleme [Lesezeit: ca. 45 Min.]	53
I. Der äußere Tatbestand [Lesezeit: ca. 28 Min.].....	53
1. Übersicht	53
2. Der Umfang einer Willenserklärung	53

3. Die richtige Sicht	55
a. Die Sicht des Erklärenden	55
b. Die Sicht des Erklärungsempfängers	56
4. Die Auslegung von Willenserklärungen	57
a. Wann wird ausgelegt?.....	57
b. Wie wird ausgelegt?	59
aa. Die gesetzlichen Regelungen – §§ 133, 157	59
bb. Die Auslegungskriterien.....	61
(1) Erklärungs- oder Empfangsinteresse.....	61
(2) Empfangsbedürftige Willenserklärungen.....	61
(3) Nicht empfangsbedürftig, aber für die Allgemeinheit.....	62
(4) Letztwillige Verfügungen	62
(5) Klausurnormalfall	62
cc. Die Auslegungsmethoden	62
5. Sonderproblem: Invitatio ad offerendum	64
a. Überblick.....	64
b. Das Problem	64
c. Die Lösung	66
d. Eine kleine Pause.....	67
e. Ergebnis und Zusammenfassung	68
6. Sonderproblem: Gefälligkeitsverhältnis mit Rechtsbindungswillen	69
a. Übersicht.....	69
b. Abgrenzungen	70
c. Kriterien	71
d. Fallbeispiel	73
e. ... und klausurmäßige Lösung	73
f. Haftungsmaßstäbe	75
g. Zusammenfassung	76
II. Der innere Tatbestand [Lesezeit: ca. 8 Min.]	77
1. Übersicht.....	77
2. Der Handlungswille.....	78
3. Geschäftswille	78
4. Das Erklärungsbewusstsein	80
5. Zusammenfassung	83

III. Bewusste Diskrepanz von Erklärtem und Gewolltem, §§ 116 – 118	
[Lesezeit: ca. 9 Min.].....	83
1. Übersicht.....	83
2. Die Problemstellung.....	84
a. § 116 S. 1	85
b. § 116 S. 2, der böse Scherz.....	86
c. § 118, der gute Scherz	86
d. § 117, die gesparten Kosten.....	87
3. Zusammenfassung.....	90
F. Die Geschäftsfähigkeit [Lesezeit: ca. 32 Min.].....	93
I. Was in diesem Abschnitt gezeigt wird	93
II. Die Problemstellung.....	93
1. Die Geschäftsunfähigkeit	94
a. Minderjährige unter 7 Jahren	94
b. Personen, die sich in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, der die freie Willensbestimmung ausschließt.....	95
c. Willenserklärungen, die im Zustand der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben werden.....	96
d. Zugang von Willenserklärungen, § 131 I	99
e. Sonderproblem: § 105a	99
2. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit	99
a. Der Personenkreis – eine Übersicht	99
b. Die Einschränkungen	100
c. § 107	100
aa. Der lediglich rechtliche Vorteil.....	101
(1) Eigentumsverlust	102
(2) Forderungsverlust.....	102
(3) Neutrale Rechtsgeschäfte	105
bb. Die vorherige Zustimmung – Einwilligung	108
(1) Übersicht.....	108
(2) Ausdrückliche Einwilligung, § 107	109
(3) Stillschweigende Einwilligung, § 107	109
(4) Stillschweigende Einwilligung, § 110	110

cc.	Die nachträgliche Zustimmung – Genehmigung	113
(1)	Überblick	113
(2)	Die Genehmigung, § 108	113
(3)	Die Verweigerung der Genehmigung, § 108	114
(4)	Der Widerruf, § 109	115
(5)	Einseitige Rechtsgeschäfte, § 111	116
d.	Zugang von Willenserklärungen, § 131 II.....	117
	3. Die volle Geschäftsfähigkeit. Ggf. partiell.	118
	4. Sonderproblem: § 105a	118
III.	Was in diesem Abschnitt gebracht wurde.....	119
G.	Abgabe und Zugang von Willenserklärungen [Lesezeit: ca. 31 Min.]	123
I.	Was in diesem Abschnitt gezeigt wird.....	123
II.	Die Problemstellung	123
1.	Die Abgabe	124
2.	Der Zugang.....	127
a.	Entbehrlichkeit	127
aa.	Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen	127
bb.	§ 151	127
b.	Der Widerruf nach § 130 I S. 2.....	128
c.	Die Bestandteile des Zugangs	130
aa.	Der Machtbereich des Empfängers	130
bb.	Die Möglichkeit der Kenntnisnahme.....	131
d.	Todesfälle zwischen Abgabe und Zugang	134
e.	Zugangsfristen	136
aa.	§§ 146, 148 (und § 150)	137
bb.	§§ 146, 149	138
f.	Erklärungsboten und Empfangsboten.....	140
aa.	Die Empfängerseite	140
bb.	Die Erklärerseite	142
cc.	Sonderproblem: Fehler des Erklärenden auf Empfängerseite	143
dd.	Sonderproblem: der Pseudobote	144
g.	Zugangsvereitelung	145
III.	Was in diesem Abschnitt gebracht wurde.....	146

H. Die Stellvertretung [Lesezeit: ca. 48 Min.]	149
I. Was in diesem Abschnitt gezeigt wird	149
II. Die Problemstellung	149
1. Zulässigkeit der Stellvertretung	150
2. Die eigene Willenserklärung	150
3. Das Handeln in fremdem Namen	151
a. Das Geschäft für den, den es angeht.....	152
b. Handeln unter falscher Namensangabe	153
4. Die Vertretungsmacht	153
a. Die gesetzliche Vertretungsmacht	153
b. Die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht.....	154
aa. Die Entstehung der Vollmacht	154
(1) Teilabstraktheit der Vollmacht.....	155
(2) Innen- und Außenvollmacht.....	157
bb. Das Erlöschen der Vollmacht	162
cc. Die Fiktion der Vollmacht.....	163
(1) § 169 und § 674	163
(2) § 170.....	167
(3) § 171 und § 172	169
(4) Duldungsvollmacht	170
(5) Anscheinsvollmacht.....	172
(6) § 174.....	173
(7) §§ 175 und 176	175
c. Folgen fehlender Vertretungsmacht	175
aa. Die Eintrittsmöglichkeit, § 177	176
bb. Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht.....	177
(1) § 179 I (Erfüllungsschaden).....	178
(2) § 179 II (Vertrauensschaden)	178
(3) § 179 III	180
d. Pannen bei der Stellvertretung	180
aa. Die Kenntnisse des Vertreters, § 166 I	181
bb. Die Kenntnisse des Geschäftsherrn, § 166 II.....	181
cc. Das Insichgeschäft, § 181	182
5. Abgrenzung zur Ermächtigung, § 185	183
III. Was in diesem Abschnitt gebracht wurde	185

I. Die Anfechtung [Lesezeit: ca. 31 Min.]	189
I. Was in diesem Abschnitt gezeigt wird	189
II. Die Problemstellung	189
III. Anfechtungsgründe	191
1. Motivirrtümer	191
2. § 119 I	191
a. Inhaltsirrtum	191
b. Erklärungsirrtum	192
c. Erheblichkeit	192
3. § 120, Übermittlungsirrtum	192
4. § 119 II, Eigenschaftsirrtum	195
a. Verkehrswesentliche Eigenschaften	195
b. Vorrang der Gewährleistungsregeln	196
5. § 123	196
a. Arglistige Täuschung	197
aa. Nur das Beste – (keine) Arglist	198
bb. (Nur) Mehr ist nicht genug – (keine) Arglist	198
cc. Spielt keine Rolle – (keine) Arglist	198
dd. Täuschung durch Dritte	199
(1) Kein Dritter -> kein Anfechtungsausschluss	200
(2) Dritter -> kennen / kennen müssen	200
b. Drohung	202
aa. Bestimmung von Mittel und Zweck	203
bb. Widerrechtlichkeit des Mittels	203
cc. Widerrechtlichkeit des Zwecks	203
dd. Widerrechtlichkeit der Relation von Zweck und Mittel	204
ee. Irrtum über Widerrechtlichkeit	205
IV. Anfechtungsfristen, §§ 121, 124	205
1. Unverzögerlichkeitsfrist, § 121	206
2. Ein-Jahresfrist, § 124 I	206
3. Zehn-Jahresfrist, § 124 III	206
4. Fristwirkung: Ausschluss der Anfechtung	207

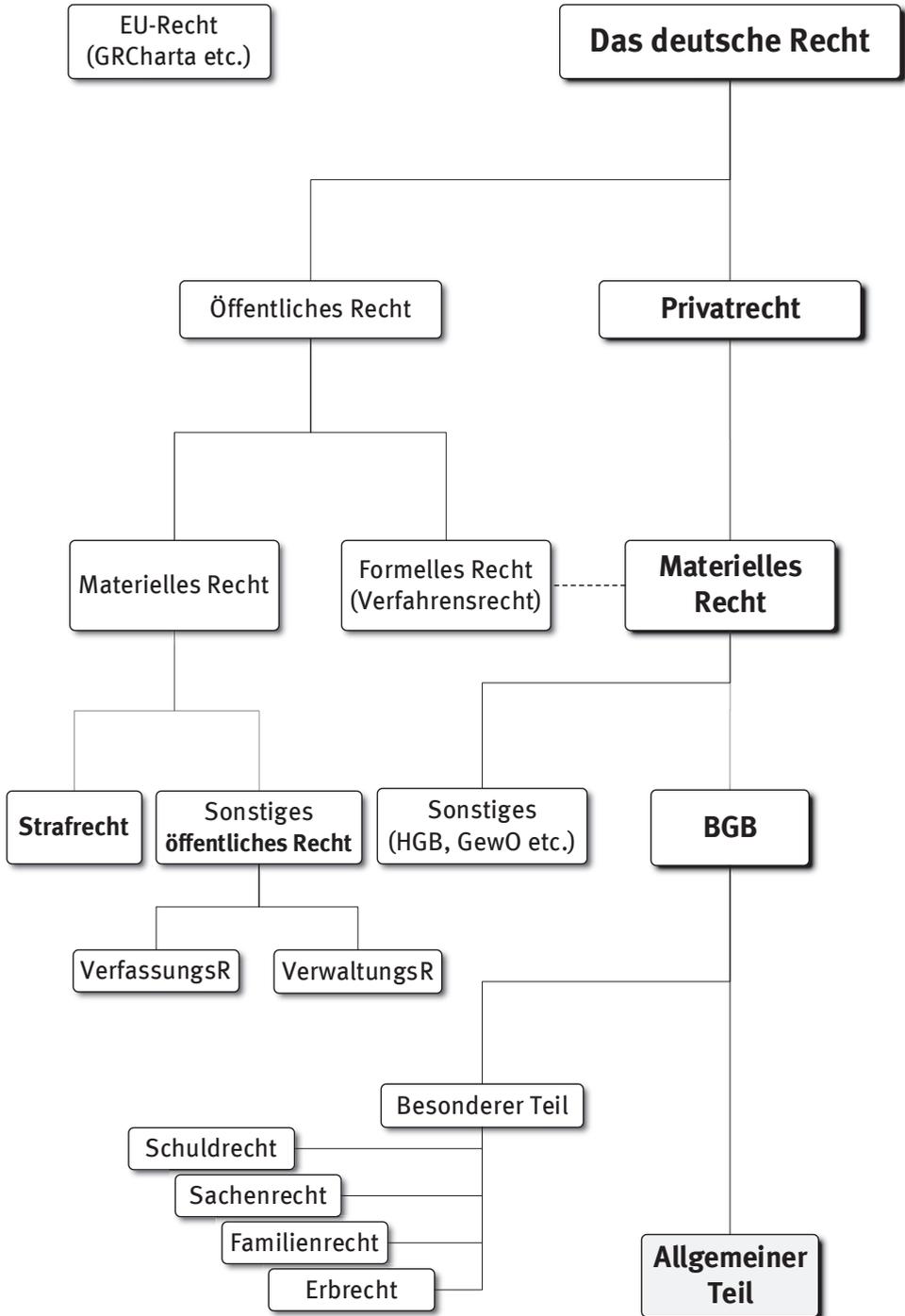
V. Ausschlussgründe	207
1. § 144	207
2. Treu & Glauben	207
3. §§ 434 ff.	208
VI. Anfechtungserklärung, § 143 I	208
1. Anfechtungserklärung = Willenserklärung	208
2. Empfangsbedürftigkeit / rechtzeitige Abgabe	209
VII. Anfechtungsgegner, § 143	209
VIII. Anfechtungsfolgen	209
1. Für die angefochtene Willenserklärung, § 142	209
a. § 142 I	209
b. § 142 II – Kenntnis der Anfechtbarkeit	210
aa. (Kein) Verlust von Rechtsposition an Vertragspartner	210
bb. Verlust von Rechtsposition an Dritten?	210
2. Für den Anfechtungsgegner	211
a. Anfechtung nach §§ 119, 120: Vertrauensschadenersatz	211
b. Anfechtung nach § 123	212
IX. Was in diesem Abschnitt gebracht wurde	212
J. Sonstiges [Lesezeit: ca. 32 Min.]	217
I. Noch einmal: der Standort der Anfechtung [Lesezeit: ca. 1 Min.]	217
II. Bezugnahme und Übereinstimmung (Konsens) [Lesezeit: ca. 1 Min.]	217
III. Spezielle Inhaltsfragen [Lesezeit: ca. 26 Min.]	218
1. Bedingung und Befristung [Lesezeit: ca. 15 Min.]	218
a. Bedingungs- und Befristungsarten	219
aa. Definition	220
bb. Unechte Bedingung	221
cc. Rechtsbedingung	221
dd. Potestativbedingung	222
ee. Bedingungsfeindliche (gestaltende) Willenserklärungen	222

b. Bedingungsfolgen	223
aa. Kleiner Exkurs: § 161 (und § 449)	223
(1) Verfügung schwebt durch die Zeit	224
(2) It ain't over till it's over	225
(3) Zweite Sieger sind auch Verlierer	225
(4) Gutgläubig und schnell weg damit	226
(5) Klausurstandort: § 161 im Prüfungsaufbau	226
bb. § 160 – Rechtsvereitelung / -beeinträchtigung bis Bedingungseintritt.....	227
cc. § 162 – Bedingungsmanipulationen	228
c. Zusammenfassung	228
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) [Lesezeit: ca. 11 Min.].....	229
a. Einstieg in die AGB-Prüfung: Geht was? – Anwendungsbereich, § 310	230
b. Was geht? – Einbezogene AGB, §§ 305–305c.....	231
c. Wichtige Aufbaufragen und ein typischer Klausurfehler	233
d. Prüfungsregeln für den Klausuraufbau	234
e. Wirksamkeit und Unwirksamkeit von AGB	235
aa. Ohne Wertungsmöglichkeit, § 309. Hart.....	235
bb. Mit Wertungsmöglichkeit, § 308. Enthält Weichmacher.	235
cc. Treu und Glauben, § 307. Gummi.....	235
f. Folgen von Unwirksamkeit, § 306.....	236
g. Geltungserhaltende Reduktion / Restriktion?	236
h. Zusammenfassung	237
IV. Der Dissens, §§ 154, 155 [Lesezeit: ca. 1 Min.]	238
V. Sonstige Nichtigkeitsgründe [Lesezeit: ca. 3 Min.]	239
1. § 125 S. 1 – Verstoß gegen Formvorschriften	239
2. § 134 – Verstoß gegen Verbotsgesetz	239
3. § 138 – Verstoß gegen gute Sitten	240
4. Teilnichtigkeit und Folgen, § 139	240
3. Teil – Anspruch erloschen? / durchsetzbar? [Lesezeit: ca. 2 Min.]	243
A. Anspruch erloschen?	243
B. Anspruch durchsetzbar?.....	243

4. Teil – Klausuren [Lesezeit: ca. 30 Min.]	246
A. Übersicht [Lesezeit: ca. 3 Min.]	246
I. So nicht ...	246
II. ... sondern so	247
B. Ein sehr einfacher Fall [Lesezeit: ca. 12 Min.]	247
I. Ein Sachverhalt	247
II. Eine Lösung	247
III. Eine Regel	248
IV. Ein Exkurs und eine Begründung	248
V. Ein Obersatz	249
VI. Schachtelungen ...	250
VII. ... und Ergebnisse	252
VIII. Fortsetzung folgt	254
IX. Gesamtüberblick	255
C. Ein Übungsfall [Lesezeit: ca. 15 Min.]	258
I. Der Sachverhalt	258
II. Lösungsvorschlag	259
III. Liste typischer Fehler	262
5. Teil – Hausarbeiten	268
A. Anleitung zur Anfertigung von Hausarbeiten [Lesezeit: ca. 40 Min.]	268
I. Die Vorbereitungsphase	269
1. Arbeitsmittel	269
2. Der Arbeitsplatz	272
a. Daheim	272
b. Unterwegs	272
II. Die Bearbeitungsphase	273
1. Vorüberlegung	273
2. Lektüre und Verständnis	274
3. (Grob-) Gliederung	275
4. Literaturverarbeitung	276

5. „Manuskript“-Erstellung	278
a. Der Text	278
aa. Stellungnahme zu juristischen Streitfragen	278
bb. Meinungsdarstellung und Fußnoten – Allgemeines und Fehler	281
cc. Fußnoten – Standort und Minimalformalien	283
dd. Die Zitierung von Gerichtsentscheidungen	284
ee. Die Zitierung von Literatur	286
ff. Text in Fußnoten	289
gg. Überschriften	289
b. Das Literaturverzeichnis	290
c. Die Gliederung / Das Inhaltsverzeichnis	294
d. Der Sachverhalt / Das Deckblatt	298
6. Unterschreiben, Sichern und Tschüss.	299
III. Die Nachbearbeitungsphase – Beschwerden	299
1. Übersicht – Der Beschwerdeansatz	299
2. Korrekturfehler bei Formalien	300
3. Formelle Korrekturfehler	301
4. Korrekturfehler bei fallunabhängigen Kriterien	301
5. Korrekturfehler bei fallabhängigen Kriterien	302
6. Zusammenfassung zur Vorgehensweise	303
7. Formalien einer Beschwerde	303
8. Beschwerdemuster	304
B. Eine Musterhausarbeit	306
6. Teil – Sachregister	330

- ☞ **1. Teil – Das System** [ca. 18 Min.]
 - A. Der systematische Aufbau des BGB
 - B. Worum geht's hier eigentlich?
 - C. Allgemeiner Prüfungsaufbau für Ansprüche
- 2. Teil – Anspruch entstanden?
- 3. Teil – Anspruch erloschen / durchsetzbar?
- 4. Teil – Klausuren
- 5. Teil – Hausarbeiten



1. Teil – Das System [Lesezeit: ca. 18 Min.]

Am Ende zählen nur die (guten) Noten ...

... und deshalb müssen wir damit anfangen: Im Jurastudium und im juristischen Staatsexamen wird man danach bewertet, wie man mit Rechtsproblemen umgeht (in Klausuren und mündlichen Prüfungen).

Der Umgang mit Problemen ist entscheidend für die Benotung.

Das Studium: unendlich viele Probleme

Aber es gibt unendlich viele mögliche Probleme. Und man kann nur endlich viel lernen. Eher früher als später im Studium kommen deshalb Probleme, die man nicht kennt und deren konkrete Lösung man nicht gelernt hat.

Begrenzt viele Wege und Methoden

Zwingende Konsequenz: Man kann und muss nicht alle möglichen Einzelprobleme lernen, sondern eine überschaubare Zahl allgemeiner Wege, auf denen man Problemen begegnen kann, und eine überschaubare Zahl allgemeiner Methoden, Probleme zu lösen. Und was ist ein Problem?

Ein Problem ist immer die Abweichung von etwas Normalem. Um in einer Fallgestaltung ein Problem überhaupt erkennen und dann lösen zu können, muss man daher das Normale kennen. Was normal ist, kann man aber erst dann beurteilen, wenn man Zusammenhänge kennt. Die Summe aller Zusammenhänge ist das System, mit dem heute das Recht gestaltet wird.

Aus diesen wenigen Überlegungen ergibt sich schon, dass nur ein **systemorientiertes Vorgehen**, nur ein systemorientiertes Lernen auch ein sinnvolles, ein arbeitsökonomisches Vorgehen und Lernen sein kann.

Das *Wo* entscheidet: Wissen braucht (Ein-)Ordnung und Standorte.

Um überhaupt verstehen zu können, *was* man lernt, muss man also wissen, *wo* und *wie* in einem System es einzuordnen ist – (nur) **wer Ordnung hält, den hält die Ordnung**.

Grundsätzliche Regel in diesem Zusammenhang: Von oben nach unten, vom Groben zum Feinen, vom Ganzen zum Einzelnen vorgehen. Wir blicken auf die Seite links. Und dort nach ganz unten rechts. Den Teil des Privatrechts können wir abhaken, wenn wir mit diesem Buch fertig sind.

Privatrecht – öffentliches Recht – Strafrecht

Der Unterschied zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht besteht – vereinfacht – darin, dass es im Privatrecht um die Rechtsbeziehun-

4 || Das System

gen zwischen *gleichberechtigten* Rechtssubjekten geht und im öffentlichen Recht um solche zwischen Hoheitsträgern (Trägern von Staatsmacht) und *Rechtsunterworfenen*.

Die schärfsten Formen von Rechtsunterwerfung gibt es im Strafrecht. Hier verbietet der Staat bestimmte Verhaltensweisen und stellt Verstöße dagegen unter (Freiheits-) Strafe. Traditionell wird dieses Spezial-Öffentliche-Recht von Juristen deshalb als eine Sondermaterie behandelt.

Schlagwortartig kann man sagen:

Privat-Recht = Verhältnis Bürger zu Bürger

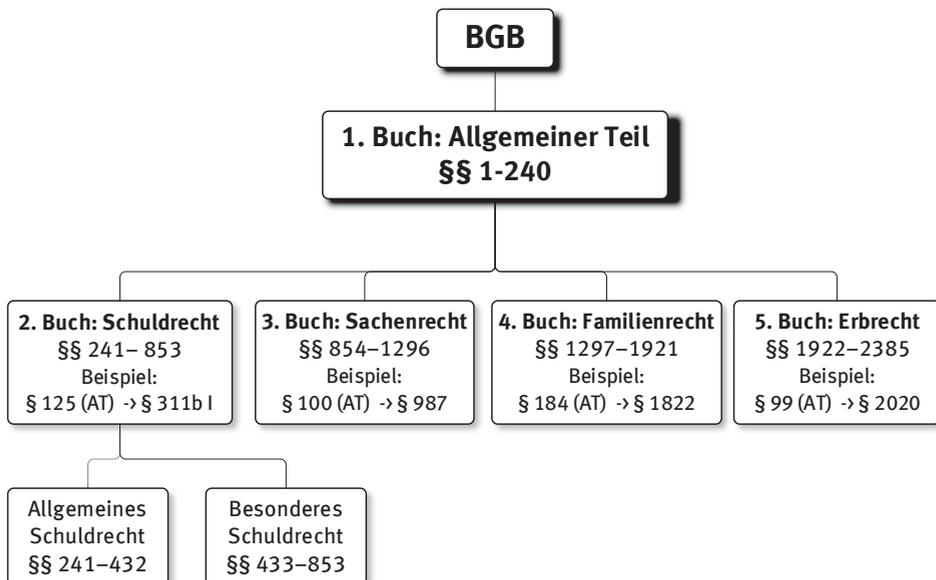
Öffentliches Recht = Verhältnis Staat zu Bürger

A. Der systematische Aufbau des BGB [Lesezeit: ca. 1 Min.]

Das BGB bildet den Kern des Privatrechts, und es ist in 5 Bücher aufgeteilt. Die Aufteilung orientiert sich dabei am mathematischen Prinzip des Vor-die-Klammer-Ziehens:

$$a \cdot 2 + a \cdot 3 + a \cdot 4 + a \cdot 5 = a \cdot (2 + 3 + 4 + 5)$$

Hier steht „a“ für den Allgemeinen Teil des BGB (also das 1. Buch), „2“, „3“, „4“, „5“ stellen die übrigen vier Bücher des BGB dar. (Man beachte die didaktisch kluge Verwendung einer Variablen „a“ in der Formel ...)



Die Bücher selbst sind dann noch in Abschnitte, Titel, Untertitel und Kapitel aufgeteilt.

Gegenstand des **1. Semesters** ist das 1. Buch, also **der Allgemeine Teil** des BGB – glücklicherweise nicht alle Paragraphen dort, aber doch schon ziemlich viele. Dieser Allgemeine Teil ist der wichtigste des BGB. Er enthält Vorschriften, die für alle anderen Teile Bedeutung haben (vgl. die Beispiele in der Abbildung) und manchmal auch für andere Gesetze, vgl. § 186.

Man kann ohne Übertreibung sagen, dass die Beherrschung des Allgemeinen Teils (des AT) das Verständnis der übrigen Teile erst ermöglicht. Wenn man im Rahmen des Studiums irgendwo auf Lücke machen will, dann auf keinen Fall beim AT! (Dies gilt auch für die ATs der anderen Fächer.)

Mit dem AT für sich genommen lassen sich aber kaum sinnvoll Fälle bilden. Dazu nimmt man in der Regel noch etwas Schuldrecht, also Regelungen aus dem 2. Buch, mit hinein. Das gilt besonders für die **Anfängerübungen bzw. die Semesterabschlussklausuren**. Dort – und damit unmittelbar prüfungsrelevant – wird das **Schuldrecht** vertieft behandelt. Sollten einmal Normen aus dem 3.–5. Buch vorkommen, dann sind diese stets nur Aufhänger, aber nie selbst problematisch.

Das Schuldrecht wiederum lässt sich weiter aufteilen. Ebenfalls in einen Allgemeinen Teil, der die ersten 7 Abschnitte umfasst, und in einen Besonderen Teil, der durch den 8. Abschnitt bestimmt wird.

Im Allgemeinen Teil des Schuldrechts stehen die für das gesamte Schuldrecht geltenden Bestimmungen (z. B. zur verspäteten Leistung [Verzug, § 286] oder zu Art und Umfang von Schadensersatz [§§ 249 ff.]). Im Besonderen Teil hat der Gesetzgeber bestimmten, immer wiederkehrenden „Schuldverhältnissen“ vorgefertigte Regeln spendiert, er hat sie „vertyp“: Kauf, Miete, Tausch etc.

Fürs Erste genügt das zum systematischen Aufbau des BGB. Jetzt zu einer inzwischen hoffentlich drängenden Frage:

B. Worum geht es im Privatrecht eigentlich? [Lesezeit: ca. 3 Min.]

In Privatrechtsfällen (und das BGB gehört zum Privatrecht, vgl. oben) geht es immer um Leute, die etwas voneinander wollen (Fachausdruck für den, der etwas haben will: Querulant). Der Verkäufer will den Kaufpreis, der Vermieter den Mietzins, der Betrogene Schadensersatz, der Verletzte Schmerzensgeld.

6 || Das System

Das, was sie wollen, bekommen sie auf juristischem Weg aber nur dann, wenn es eine Norm (norma (lat.) = Regel, Vorschrift) in einem Gesetz gibt, die ihnen bei Anwendung auf ihren Fall das Verlangte zuspricht. Wenn jemand sagt, er wolle etwas von einem anderen, heißt das auf juristisch: „einen **Anspruch** geltend machen“. Die gesetzliche Bestimmung, die das Verlangte zuspricht, heißt daher sinnvollerweise „Anspruchsnorm“ (vgl. für den Kaufpreis § 433 II, für den Mietzins § 535 II).

Und wenn die Rechtsordnung einer Person zuspricht, einen Anspruch gegen eine andere Person zu haben, dann schuldet die andere der einen was. Zwischen beiden besteht dann ein Schuldverhältnis.

Es geht also um Ansprüche. Die **Grundregel für alle Privatrechtsfälle** lautet:

Immer von einem Anspruch ausgehen!

Das bedeutet im Klartext: *Bevor* irgendetwas geschrieben wird, muss im BGB (oder einem anderen Gesetz) eine Norm gesucht und gefunden werden, die das Verlangte (Beanspruchte) zuspricht. Und daraus folgt:

Immer von einer Norm ausgehen!

Nun hat das BGB viele (rund 2.500) Paragraphen. Und der Gesetzgeber hat nicht gekennzeichnet, welche von denen Anspruchsnormen sind. Aber immerhin gibt es im Gesetz selber einen Maßstab dafür.

Wie dieser Maßstab aussieht, wird klar, wenn wir uns überlegen, dass man, um einen Anspruch zu finden, wissen muss, was ein Anspruch überhaupt ist. Was wir brauchen, ist eine **Definition des Begriffes „Anspruch“**.

Und die ist erfreulicherweise im BGB untergebracht. Und weil sie damit in einem Gesetz steht, heißt sie „**Legaldefinition**“ (lex (lat.) = das Gesetz).

§ 194 BGB: Ein Anspruch ist
das Recht, von einem anderen
ein Tun oder ein Unterlassen verlangen zu können.

Damit ist § 433 II eine Anspruchsnorm, weil man als Verkäufer danach den Kaufpreis verlangen kann; Gleiches gilt etwa für § 535 II, weil danach der Vermieter den Mietzins verlangen kann. § 266 dagegen ist keine An-

spruchsnorm, weil er nicht das Recht gewährt, irgendetwas verlangen zu können.

Mithilfe von § 194 können wir folglich jede Anspruchsnorm identifizieren.

Ein Wort zu den bislang genannten **Paragraphen** (von *pará* (griech.) = neben, *graphein* (griech.) = schreiben). Wenn bis jetzt oder im Folgenden Vorschriften des BGB genannt werden, sollten wir diese auch nachschlagen und **lesen**. Das hat 2 Gründe: Zum einen weiß man dann, worüber hier überhaupt geredet wird. Zum Zweiten ist die Kenntnis des Gesetzes für die Rechtsfindung normalerweise unschädlich. Meine Erfahrung ist allerdings, dass nur ganz Wenige **das Gesetz**, mit dem sie arbeiten (hier also den BGB AT) **komplett lesen**. Das ist schade, denn dann braucht es viel länger, bis man ein Gefühl für das Große und Ganze (das System) entwickelt.

2.500 Vorschriften sind viele, damit muss man auch als Rechtskundiger erst mal fertig werden. Aber sobald der berechtigte Anflug von Überforderung wieder abklingt, hilft (erneut) Systematik.

Vorne: Das BGB enthält ein **Inhaltsverzeichnis**. Diesem Inhaltsverzeichnis kann eine Unterteilung entnommen werden, die die Benutzung des BGB sehr erleichtert. Für den Anfang genügt es ohnehin, den Allgemeinen Teil und das Schuldrecht kennenzulernen.

Hinten: Jede Textausgabe hat auch ein **Sachverzeichnis** (sog. Idiotenwiese). Dort kann man unter *Kaufpreis*, *Mietzins*, *Schadensersatz* nachschlagen und erhält in jedem Fall schon mal erste Anhaltspunkte. Man sollte sich übrigens auch nicht scheuen, dies zu tun. Was eingangs zu den unendlichen Problemen gesagt wurde, gilt in verkleinerter Form auch fürs BGB. Die zahlreichen Vorschriften mögen durchaus unendlich vorkommen; warum dann also unnötige Geistesakrobatik? Gewusst wo – *das* ist entscheidend.

Die ständige Beschäftigung mit den Vorschriften macht jegliches **Auswendiglernen** von Paragraphen **überflüssig**. Man muss das alles ohnehin so oft lesen, dass man es im Schlaf vor sich herbeten könnte.

Lerntechnisch sinnvoll ist es, das Inhaltsverzeichnis des BGB zu kopieren und ständig neben dem Gesetzestext liegen zu haben. Dann kann man jederzeit problemlos einordnen, wo man gerade ist. (Wer Ordnung hält, den hält die Ordnung.) Zweckmäßig ist es weiterhin, sich die Normen, die man bereits einmal als Anspruchsnorm identifiziert hat, im Text zu kennzeichnen – durch eine Unterstreichung der Vorschrift in einer bestimmten, dafür

reservierten Farbe (vielleicht ein blasses Blau?) oder ein daneben geschriebenes „A“ etwa (wenn es die Prüfungsordnung nicht verbietet).

C. Allgemeiner Prüfungsaufbau für Ansprüche [Lesezeit: ca. 10 Min.]

Und jetzt: der „Aufbau“. Ein nerviger Stolperstein des Jurastudiums besteht darin, dass zwar einiges an Stoff gelernt und dann gewusst wird, dass aber nicht bekannt ist, wie man diesen Stoff korrekt in eine Arbeit hineinbastelt. Ein Prüfschema in Form eines Ablaufplanes wäre schön ...

Manchmal kann man lesen, es gäbe für BGB-Arbeiten kein Schema, mit dem man arbeiten könne. Das ist falsch. Es gibt sogar mehrere. Und gar nicht mal schlechte. Für alle Schemata gilt aber: Sie sind nur Hilfsmittel und kein Selbstzweck.

Ein Schema beschreibt einen aus der Abstraktion vieler Fälle abgeleiteten idealtypischen Normalfall – ein Klausurschema also den **Normalfall einer Klausur, in der „alles“ vorkommt**. Da es aber keine „normalen“ Klausuren gibt (und erst recht keine, in denen „alles“ vorkommt), kann in jeder Klausur nur mit einer Abwandlung des allgemeinen Klausurschemas gearbeitet werden. Wir werden uns diesem Aufbauschema jetzt nähern.

Oben wurde festgestellt, dass immer von einem Anspruch auszugehen ist. An diese Regel muss man sich insbesondere dann erinnern, wenn der ausgeteilte Sachverhalt (der zu lösende Fall) am Ende nur die allgemeine Frage „Wie ist die Rechtslage?“ oder sogar nur ein schlichtes „?“ aufweist. Wir sagten, dass man einen geltend gemachten Anspruch nur dann durchsetzen kann, wenn man eine Anspruchsgrundlage dafür findet. Als solche Anspruchsgrundlagen wurden die Anspruchsnormen bezeichnet. Und damit sind wir beim Einstieg:

I. Die Architektur einer Anspruchsnorm

Sämtliche Anspruchsnormen beruhen auf der gleichen Architektur.



Zum einen werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale, die in ihrer Gesamtheit den Tatbestand bilden, die sog. **Anspruchsvoraussetzungen** aufgeführt, zum anderen die **Anspruchsfolge**. Diese beiden Elemente enthält jede Anspruchsnorm. Die Reihenfolge (erst Voraussetzung, dann Folge) ist allerdings weder zwingend, noch vom Gesetzgeber konsequent durchge-

halten. Häufig finden sich zudem sprachliche Vermengungen. Ein schönes Beispiel für eine saubere Trennung von Voraussetzungen und Folge bietet § 823 I (Wer etwas macht (...), ist zum Ersatz (...) verpflichtet).

II. Der Aufbau des Anspruchskopfes (die „Vier großen W“)

Sinnigerweise folgt daraus, dass eine Fallbearbeitung immer mit der Anspruchs*folge* beginnt. Erst wenn ich weiß, was der andere will, kann ich nach einer Norm suchen, die es ihm – das Vorliegen der Voraussetzungen unterstellt – geben würde. Paragraphen zu prüfen, deren Rechtsfolge nicht zur Fallprüfung passt, bringt keine guten Noten.

Also: Zunächst klären, **wer** etwas will.

Dann untersuchen, **von wem** etwas gefordert wird.

Als Nächstes prüfen, **was** verlangt wird.

Zuletzt fragen, **woraus**, aus welcher Norm also, dieser Anspruch begründet sein könnte.

Die „Vier großen W“: **Wer** (verlangt) von **Wem** **Was** **Woraus**?

Hat man das – vorab – geklärt, kann die Fallbearbeitung beginnen.

1. Beteiligte und Begehren finden

Einfach zu klären ist meistens, *wer* etwas fordert (Anspruchsteller) und *von wem* (Anspruchsgegner). Schwieriger kann es sein, festzustellen, *was* verlangt wird (Anspruchsgegenstand). Und die richtige Norm zu finden, ist gelegentlich eine Kunst. Und erst, wenn alles getan ist, formuliert man anhand dieser „4 W“ einen **Obersatz** oder **Anspruchskopf**.

Bsp.: Nehmen wir an, wir haben eine Person **V** (= Verkäufer), die einer anderen Person **K** (= Käufer) eine Sache zum Preis von **1.000€** verkauft hat und jetzt den **Kaufpreis** will.

2. Norm anhand der angestrebten Rechtsfolge finden

Erster Schritt ist jetzt, anhand der Rechtsfolge „Kaufpreis“ eine Norm zu finden, die solches gewährt. Das am Ende jeden Gesetzestextes befindliche Sachregister weist unter der Überschrift „Kauf“ auf § 433. Schlägt man dies nach, stellt man fest, dass § 433 Absatz 2 (II) die Pflichten des Käufers regelt:

„Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen (...).“

Die Rechtsfolge des § 433 II ist also die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer. – Erinnern wir uns an § 194: Ein Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen verlangen zu können.

3. Von der *Pflicht* des einen zum *Recht* des anderen kommen

§ 433 II spricht aber nicht von einem Recht. Dazu kommen wir erst, wenn wir uns klarmachen, dass jede Pflicht auf der einen Seite regelmäßig für die andere Seite ein Recht darstellt. Die Pflicht des Käufers zur Zahlung an den Verkäufer entspricht also dem Recht des Verkäufers auf Zahlung gegen den Käufer.

Damit haben wir aber erst die Rechts-, die Anspruchsfolge. Noch nicht geklärt ist, was hier Anspruchsvoraussetzung ist.

4. Für die Rechtsfolge notwendige Voraussetzungen finden

Die Begriffe „Käufer“ und „Verkäufer“ bedingen, dass zwischen den so Benannten ein Kaufvertrag besteht. Nur dann ist es sinnvoll, sie so zu nennen. Voraussetzung für die Anspruchsfolge des § 433 II ist also das Vorliegen eines Kaufvertrages, an dem der Anspruchsteller auf der einen Seite als Verkäufer, der Anspruchsgegner auf der anderen Seite als Käufer beteiligt ist.

5. Die Anspruchsnorm klausurgerecht lesen

Liest man § 433 II unter diesem Blickwinkel, lautet er:

„Wenn ein Kaufvertrag besteht, dann kann der als Verkäufer Beteiligte von dem als Käufer Beteiligten die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verlangen.“

Dass dieses Ergebnis richtig ist, zeigt uns auch der Blick in § 433 I. Dort heißt es am Anfang:

„Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet (...).“

6. Den Anspruchskopf formulieren

Und jetzt endlich der Anspruchskopf, **der Obersatz**:

V kann gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.000 € aus § 433 II haben.

Wir dürfen vermuten, dass ein „Obersatz“ nicht alleine steht, sondern gerne einen **Unter- oder Schlusssatz** im Gefolge hat.

Und zwischen diesen beiden wäre dann noch Platz für andere Sätze.

Dies und die etwas merkwürdig anmutende Formulierung „kann haben“ resultieren aus juratypischen Eigenarten, über die wir noch ausführlich sprechen werden. Hier nur kurz die Anmerkung, dass es sich dabei um den sog. **Gutachtenstil** handelt, bei dem ein Ergebnis solange als möglich angenommen wird, bis es sich nach einer Prüfung entweder bestätigt oder als falsch erwiesen hat (was man dann im Schlusssatz schreibt).

Solange man dies nicht genau weiß, wird eben alles nur als möglich beschrieben (deshalb: „kann haben“ und nicht: „hat“). Später mehr (im 2. Teil unter D. Gutachtenstil, ab S. 40).

III. Der Aufbau der Anspruchsprüfung – 3 Phasen

So. Nachdem man einen Obersatz hat, ist der Rest eigentlich ganz einfach. Jede Anspruchsprüfung gliedert sich nämlich *der Sache nach* in **drei große Prüfungsphasen**.

Phase I. *Anspruch entstanden?*

Phase II. *Anspruch erloschen?*

Phase III. *Anspruch durchsetzbar?*

Dass es der Sache nach drei Phasen gibt, heißt **nicht**, dass die Benennung dieser Phasen **in Klausurüberschriften oder -obersätze** gehört – im Gegenteil: Wie alle Strukturierungshilfen nutzen wir auch dies nur (implizit), um eine Klausur in (die richtige) Ordnung zu bringen.

Die **Reihenfolge** der Phasen **ist zwingend**: Was nicht entstanden ist, kann auch nicht erloschen sein. Und wenn etwas erloschen ist, dann kann es nicht mehr durchsetzbar sein. (Offen lasse ich hier, *bei wem* ein Anspruch entstanden ist. Es sind nämlich Fälle denkbar, in denen entsteht ein Anspruch bei einem, der ihn dann an einen anderen per Abtretung, § 398, übergibt. Für diesen Fall müsste man in der Phase I einen Unterpunkt einfügen: *Anspruch übergegangen?*)

Und natürlich ist der Rest nicht ganz einfach. Was mit der Darstellung dieser drei Phasen nämlich noch nicht getan wurde, ist die **Zuordnung einzelner Vorschriften zu den einzelnen Phasen**. Hat man etwa (ich greife vor) die mögliche Anfechtung eines Vertrages, der von einem Minderjährigen geschlossen wurde und bei dem alle Ansprüche vielleicht bereits verjährt sind, dann ist es für die Klausur oder Hausarbeit wichtig zu wissen, was